

# Nur mit Stroh wirds der Sau wohl

Tierschützer Erwin Kessler und der Kanton liegen sich in den Haaren. Streitpunkt ist die Richtlinie für Einstreu in den Buchten, wo Mutterschweine ihre Jungen gebären.

**FRAUENFELD** – Mutterschweine spüren den Zeitpunkt der Geburt und wollen dann ein Nest bauen. Das eidgenössische Tierschutzgesetz besagt darum, dass die Tiere ausreichend geeignetes Material zum Nestbau erhalten müssen. Was dies konkret bedeutet, ist gemäss Mitteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) in der Verordnung für die Haltung von Schweinen enthalten. Dort steht, dass ungefähr 4 Kilogramm Langstroh verabreicht werden müssen. Diese Richtlinie erhitzt das Gemüt von Tierschützer Erwin Kessler. Er wirft dem Kanton vor, er vernachlässige seine Kontrolltätigkeit bei Schweinezüchtern. Auf der Internetseite des Vereins gegen Tierfabriken präsentiert Kessler Bilder aus Zuchtbetrieben, auf denen Mutterschweine in kargen Buchten ohne Einstreu liegen müssen. Wie der Tierschützer mitteilt, stelle sich der Kanton auf den Standpunkt, die 4 Kilogramm seien

ein nicht zu kontrollierender Wert, weil die Schweine innerhalb weniger Tage sämtliches Stroh gefressen hätten. Den Züchtern sei darum nicht nachzuweisen, ob sie genügend Einstreu verabreicht hätten.

## Kampf gegen Windmühlen?

Kessler hingegen findet, dass der Richtwert in der Gesetzeshierarchie zuunterst steht und darum beim Vollzug das Gesetz angewandt werden kann. Dieses besagt, dass genügend Einstreu vorhanden sein müsse. «Das Gesetz ist klar», sagt Kessler auf Anfrage und ergänzt: «Der Kanton müsste es auf ein Gerichtsverfahren mit einem Schweinezüchter ankommen lassen.» Nach einem gescheiterten Gespräch zwischen ihm, Schläpfer und Kantonstierarzt Paul Witzig bat Kessler das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) um eine Stellungnahme. Dieses schreibt: «Da die geforderten 4 Kilogramm Langstroh es der Sau ermöglichen, Nestbauverhalten zu zeigen, sehen wir keinen Widerspruch in den Richtlinien.» Sofern diese Menge Stroh im Einzelfall nicht ausreiche, müsse zusätzliches Material angeboten werden, um den Zweck der Tierchutzverordnung zu erfüllen.

## Streit geht weiter

Wie Kessler in seinem Bericht zum Thema Einstreu in Abferkelbuchten schreibt, habe diese Stellungnahme den Kanton nicht zum Umdenken bewegt. Daraufhin reichte der Tierschützer beim EVD Aufsichtsbeschwerde gegen das BVET ein. Dieses habe die Oberaufsicht im Thurgau nicht wahrgenommen. Das EVD stützt in seiner Antwort jedoch das BVET und auch den Kanton (siehe Box.) Kessler sagt dazu: «Die Richtlinie wird als Ausrede benutzt. Der Bund tut nichts, der Kanton tut nichts und das Gesetz wird nicht vollzogen.» Der Tierschützer hat nun bei der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates Aufsichtsbeschwerde gegen das EVD eingereicht. Der Richtwert von 4 Kilogramm spiele eine untergeordnete Rolle und dürfe darum den Zweck des Tierschutzgesetzes nicht unterlaufen. Kessler ist der Ansicht, die Ämter sollten ihre Verantwortung wahrnehmen. «Wenn der Kanton findet, die 4 Kilogramm genügen nicht, dann hätte er zumindest einen Brief an das BVET schreiben können.» Er selbst könne rechtlich nichts gegen den Bundes-Richtwert unternehmen. **ANDREAS SCHILDKNECHT**

## Kanton hält sich an Richtlinie

**Zu den Vorwürfen von Tierschützer Erwin Kessler will Regierungspräsident Kaspar Schläpfer nicht im Detail Stellung nehmen. Für das kantonale Veterinäramt und das Departement des Innern und der Volkswirtschaft sei aber klar, dass die Richt-**

**linien des Bundesamtes für Veterinärwesen beim Vollzug massgebend seien. «Wir halten uns wie bei allen Bundesvorschriften an die Vollzugsverordnungen oder -richtlinien des Bundes.» Alles andere wäre willkürlich und würde den schweizweit ein-**

**heitlichen Vollzug in Frage stellen, so Schläpfer. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement habe diese Haltung des Kantons gestützt. Falls Kessler bessere Vorschriften erreichen wolle, müsse er diese bei den zuständigen Bundesbehörden durchsetzen, sagt Schläpfer. (hal)**

## Der Bund stützt den Kanton

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) schreibt in seiner Antwort auf eine Beschwerde von Erwin Kessler, «dass das Bundesamt für Veterinärwesen seine Pflicht zur Oberaufsicht nicht verletzt hat». Für ein Einschreiten bestehe kein Anlass. Der Thurgauer

Tierschutzbeauftragte habe die von Kessler erwähnten Betriebe Ende 2005 kontrolliert. Zwei Schweinehalter seien Anfang 2006 gebüsst worden. Davon einer wegen Verletzung der Einstreuvorschriften in Buchten von Mutterschweinen. «Da-

mit ist der Kanton Thurgau seiner Aufsichtspflicht nachgekommen», schreibt das EVD. Ein von Kessler in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten werde im Zusammenhang mit der laufenden Revision der Tierchutzgesetzgebung geprüft. (ask)



Medienbeobachtung AG

Thurgauer Zeitung

04.04.2007

Auflage/ Seite

Ausgaben

41088 / 1

300 / J.

Seite 1 / 1

8475

5704060

## Sauwohl mit Stroh

*FRAUENFELD* – Genügend Stroh für ein Nest – das braucht ein trächtiges Schwein, wenn der Geburtstermin naht. Wann genug Stroh in der Einferkelbucht liegt, darüber streitet sich der Tierschützer Erwin Kessler mit dem kantonalen Veterinäramt. Laut Bundesverordnung müssen es 4 Kilo sein. Nach Ansicht des Bundesamts muss einfach genug Stroh drin sein. (tz)